

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

- nur per elektronischer Post -

Über die Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 6

an die  
Landkreise und Kreisfreien Städte  
als untere Ausländerbehörden

Nachrichtlich:

Sächsisches Staatsministerium für  
Soziales und Verbraucherschutz / Geschäftsbereich  
Gleichstellung und Integration

Sächsischer Landkreistag e. V.

Sächsischer Städte und Gemeindetag e. V.

Sächsischer Ausländerbeauftragter

**Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**  
Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 (Az: 24a-2301/9/1) wurden die Anwendungshinweise des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG an die unteren Ausländerbehörden übersandt. Gleichzeitig wurden die Anwendungshinweise des SMI zur sog. Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG vom 25. August 2016 und vom 12. Dezember 2016 an die Anwendungshinweise des BMI angepasst.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Ergänzung und Erläuterung der Versagungstatbestände des § 60a Abs. 6 AufenthG im Zusammenhang mit der Erteilung einer Ausbildungsduldung.

Bei den dort aufgeführten Versagungstatbeständen handelt es sich um absolute Ausschlussgründe. Liegt einer der nachfolgenden Fälle vor, darf die Ausländerbehörde daher ausnahmslos keine Ausbildungsduldung erteilen.

**a.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG**

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG darf eine Ausbildungsduldung nicht erteilt werden, wenn der Ausländer sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erlangen.

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Martin Fröhlich

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-3295  
Telefax +49 351 564-3209

[martin.froehlich@smi.sachsen.de](mailto:martin.froehlich@smi.sachsen.de)\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
24a-2301/9/4

Dresden,  
11. Dezember 2017

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie De-Mail unter  
[www.smi.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smi.sachsen.de/kontakt.htm).

Da unter derselben Voraussetzung eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Nr. 1 AsylbLG stattfindet, ist auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des BVerwG abzustellen. Danach ist die Einreise ins Bundesgebiet zum Zwecke des Bezugs von Sozialleistungen nicht nur dann anzunehmen, wenn der Wille, Sozialhilfe zu erlangen, der einzige Einreisegrund war, sondern auch dann, wenn die Einreise des Ausländers auf verschiedenen Motiven beruhte, der Zweck der Inanspruchnahme von Sozialhilfe für den Einreiseentschluss aber von prägender Bedeutung war (BVerwG Urteil vom 4. Juni 1992 – Az.: 5 C 22/87 Rn. 12 – juris). Eine Beschäftigungserlaubnis und damit die Erteilung einer Ausbildungsduldung ist daher in jedem Fall ausgeschlossen, wenn es dem Ausländer bei der Einreise gerade auf den Leistungsbezug ankommt. Nicht ausreichend ist, dass der Leistungsbezug nur beiläufig verfolgt oder anderen Einreisewecken untergeordnet und in diesem Sinne billigend in Kauf genommen wird. Allein aus der Ablehnung des Asylantrages kann nicht geschlossen werden, dass der Ausländer eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen.

Im Zweifelsfall ist an die für den Vollzug des AsylbLG zuständigen Behörde ein entsprechendes Auskunftsersuchen zu richten.

#### **b.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG**

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG darf eine Ausbildungsduldung nicht erteilt werden, wenn bei dem Ausländer aus von ihm zu vertretenden Gründen aufenthaltsbedingende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Mit Blick auf die Frage des Vertretenmüssens enthält § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG eine nicht abschließende Aufzählung von Regelbeispielen, bei deren Vorliegen der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hat. Dies ist der Fall, wenn der Ausländer das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt. Es sind aber auch weitere Verhaltensweisen erfasst, die einen den in § 60a Abs. 6 Satz 2 AufenthG genannten vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen.

Als weitere wichtige Fallgruppe ist in diesem Zusammenhang die fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung bzw. bei der Beschaffung von Identitätsnachweisen zu nennen. Die Ausbildungsduldung ist zu versagen, wenn der Ausländer bei der Passbeschaffung oder bei der Beschaffung von Identitätspapieren vorwerfbar nicht mitwirkt (jüngst zur Ausbildungsduldung OVG Bautzen Beschluss vom 15. September 2017 – Az.: 3 B 245/17 Rn. 6 – juris; allgemein zur Versagung der Beschäftigung OVG Münster Beschluss vom 18. Januar 2006 – Az.: 18 B 1772/05 Rn. 42 f. – juris; VGH München Beschluss vom 28. April 2011 – Az.: 19 ZB 875/11 Rn. 4).

#### **aa.) allgemeine Anforderungen an die Mitwirkungspflicht**

Der Ausländer soll gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG auf seine Verpflichtungen, insbesondere die Pflichten nach § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, hingewiesen werden (dazu VGH München Beschluss vom 11. November 2016 – Az.: 10 C 1790/16 Rn. 9 – juris; VGH München Beschluss vom 19. Dezember 2005 – Az.: 24 C 2856/05 Rn. 36f. – juris).

(1) Generell trifft dabei zunächst, wie aus § 82 Satz 1 AufenthG folgt, den Ausländer eine Mitwirkungspflicht sowie eine Initiativpflicht. Dies bedeutet grundsätzlich, dass er



an allen Handlungen mitwirken muss, die die Behörden von ihm verlangen (z.B. Anträge ausfüllen, Bilder beibringen, bei der Vertretung des Heimatlandes vorsprechen usw.). In all diesen Fällen weiß der Ausländer, was von ihm verlangt wird. Er ist gehalten, die geforderten Schritte auch zu unternehmen (Mitwirkungspflicht) und nachzuweisen. Gelingt ihm dies nicht, so spricht vieles für die Annahme, er habe die Ausreisehindernisse verschuldet.

Inbesondere ist es die Pflicht eines Ausländers, seine Identität aufzuklären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen. Der Besitz eines gültigen Passes zählt zu den Obliegenheiten eines Ausländers (vgl. § 3 Abs. 1 AufenthG). Der Passbesitz ist ferner Regelvoraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 AufenthG). Zudem verdeutlicht § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, dass ein Ausländer bei der Beschaffung von Identitätspapieren alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen hat. Diese müssen sich neben dem Bemühen um einen Pass oder Passersatz auch auf die Beschaffung sonstiger Urkunden und Dokumente unabhängig vom Aussteller richten, sofern sie zu dem Zweck geeignet sind, die Ausländerbehörde bei der Geltendmachung und Durchsetzung einer Rückführungsmöglichkeit zu unterstützen. Deshalb hat ein ausreisepflichtiger Ausländer alle zur Erfüllung seiner Ausreisepflicht erforderlichen Maßnahmen, und damit auch die zur Beschaffung eines gültigen Passes oder Passersatzpapiers, grundsätzlich ohne besondere Aufforderung durch die Ausländerbehörde unverzüglich einzuleiten. Dabei hat er - nicht die Ausländerbehörde - sich gegebenenfalls unter Einschaltung von Mittelspersonen in seinem Heimatland um erforderliche Dokumente und Auskünfte zu bemühen, wobei es grundsätzlich auch zumutbar ist, einen Rechtsanwalt im Herkunftsstaat zu beauftragen. Erwartet werden muss in diesem Zusammenhang, dass mit der größtmöglichen Sorgfalt in nachvollziehbarer Weise Nachforschungen angestellt werden. Deren Art und Umfang bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls (vgl. OVG Bautzen Beschluss vom 7. März 2013 – Az.: 3 A 495/11 Rn. 8 f. – juris).

(2) Auf der anderen Seite bestehen auch Pflichten der Ausländerbehörde, Ausreisehindernisse zu beseitigen.

Die zuständige Behörde hat, wie dies auch § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG vorgibt, den Ausländer auf seine Pflichten hinzuweisen. Sie hat ihm mitzuteilen, dass und in welchem Umfang er zur Erbringung von Handlungen verpflichtet ist (Hinweispflicht). Diese Hinweise müssen dabei so gehalten sein, dass es für den Ausländer hinreichend erkennbar ist, welche Schritte er zu unternehmen hat. Ein bloßer allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn nur durch konkrete Hinweise ist es dem Ausländer möglich, die Beseitigung der Ausreisehindernisse zielführend in die Wege zu leiten (VGH München a. a. O. Rn. 42). Daneben ist die Behörde auch gehalten, von sich aus das Verfahren weiter zu betreiben und auf weitere, dem Antragsteller gegebenenfalls nicht bekannte Möglichkeiten aufmerksam zu machen und diese Möglichkeiten mit dem betroffenen Ausländer bei Bedarf zu erörtern (Anstoßpflicht). Eine Ausländerbehörde kann es – vor allem im Falle der Untätigkeit der Vertretung des Heimatlandes – nicht allein dem Ausländer überlassen, den weiteren Gang des Verfahrens zu beeinflussen. Sie ist angesichts ihrer organisatorischen Überlegenheit und sachlichen Nähe viel besser in der Lage, die bestehenden Möglichkeiten zu erkennen und die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten (VGH München a. a. O. Rn. 43).

(3) Die den am Verfahren Beteiligten obliegenden Pflichten stehen schließlich in einem Verhältnis der Wechselseitigkeit.

Je eher der eine Teil seinen Obliegenheiten nachkommt, desto weniger kann sich der andere Teil darauf berufen, das Bestehen eines Abschiebehindernisses werde nicht von ihm verschuldet, sondern sei von der anderen Seite zu vertreten oder zu verantworten. Die Behörde kann von einer fehlenden Mitwirkung des Ausländers ausgehen, wenn dieser Pflichten nicht erfüllt, die ihm konkret abverlangt wurden. Dies gilt jedoch dann nicht mehr, wenn der Ausländer sämtliche Anforderungen erfüllt hat und einerseits keine nahe liegenden Möglichkeiten mehr bestehen, Ausreisehindernisse zu beseitigen, andererseits eine Aufforderung zu weiteren Mitwirkungshandlungen der Behörde unterblieben ist. Der Ausländer muss nicht alles Menschenmögliche unternehmen, sondern nur sämtlichen Aufforderungen der Behörde nachkommen, soweit diese für ihn zumutbar sind. Daneben hat er diejenigen Schritte zu ergreifen, die ihm selbst bei objektiver Sichtweise geeignet erscheinen mussten, das Verfahren zielführend weiter zu betreiben. Zusätzliche Obliegenheiten treffen ihn nur, wenn die Behörde einen entsprechenden Anstoß in Richtung einer bestimmten Maßnahme gegeben (dazu VGH München a. a. O. Rn. 46).

#### bb.) Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG

##### (1) Vertretenmüssen des Abschiebehindernisses

Der Ausländer hat das Abschiebungshindernis zu vertreten, wenn die Gründe, die der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, in den Verantwortungsbereich des Ausländers fallen (Fehrenbacher, HTK-AusIR / § 60a AufenthG / zu Abs. 6 - Verbot Erwerbstätigkeit 10/2017 Nr. 3).

- Kommen Ausländer aus Staaten, in die eine Abschiebung grundsätzlich möglich ist, haben sie die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen daher auch dann selbst zu vertreten, wenn sie keinen Nationalpass oder anerkannten ausländischen Passersatz vorlegen und bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirken. Verlangt beispielsweise die zuständige Behörde des Heimatstaates von Ausländern eine Erklärung, dass sie bereit sind, freiwillig auszureisen, so ist ihnen die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten. Weigern sich Ausländer, dem nachzukommen, dann behindern sie vorsätzlich behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

- Der Ausländer hat das Abschiebungshindernis auch zu vertreten, wenn lediglich die minderjährigen Kinder keine gültigen Pässe haben und deshalb aus tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können mit der Folge, dass auch die Abschiebung der Eltern bzw. des Elternteils aus rechtlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG unmöglich ist. Diese Abschiebungshindernisse beruhen auf einer vom Ausländer zu vertretenden unzureichenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung für die minderjährigen Kinder. Der gesetzliche Vertreter ist gemäß § 80 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, für die minderjährigen Kinder den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes zu stellen (OVG Lüneburg Beschluss vom 12. August 2010 – Az.: 8 PA 183/10 Rn. 6; VG Karlsruhe Beschluss vom 29. September 2016 – Az.: 4 K 4114/16 Rn. 14 – juris).



— - Sofern der Ausländer noch nicht volljährig ist und damit noch nicht die Fähigkeit besitzt, Verfahrenshandlungen wie etwa die Beantragung von Rückreisedokumenten vorzunehmen (§ 80 Abs. 1 AufenthG), muss er sich im Rahmen des Passbeschaffungsverfahrens nicht das Fehlverhalten seiner Eltern zurechnen lassen. Zwar regelt § 80 Abs. 4 AufenthG, dass der gesetzliche Vertreter verpflichtet ist, für ihn den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung des Passes oder Passersatzes zu stellen (vgl. OVG Lüneburg Beschluss vom 12. August 2010 – Az.: 8 PA 183/10 Rn. 7), wenn der Ausländer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies ist auch eine Ausprägung der in §§ 1626 ff. BGB geregelten Personensorge (Götz in: Palandt, BGB, 76. Aufl., § 1626 Rn. 16). Diese hat unter anderem gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB die Vertretung des Kindes zum Gegenstand. Soweit es daher um Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Pass- bzw. Passersatzpapieren geht, treten Eltern gegenüber Behörden und sonstigen Stellen im Rechtsverkehr als die gesetzlichen Vertreter ihrer minderjährigen Kinder auf.

Allerdings stellt der Wortlaut des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 AufenthG ausdrücklich auf das persönliche Verhalten des Ausländers ab („...die er selbst zu vertreten hat ...“; „...eigene Täuschung...“). Damit soll gewährleistet werden, dass den Betroffenen nicht das Verhalten ihrer Familienangehörigen zugerechnet wird (Breidenbach in Kluth/Heusch, Ausländerrecht, § 60a Rn. 56).

— → Beispiel:

- Der Ausländer ist 16 Jahre alt. Er möchte eine entsprechende, unter § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG fallende Ausbildung aufnehmen, besitzt jedoch keinen Reisepass. Seine Eltern bemühen sich nicht hinreichend um die Passbeschaffung für ihr minderjähriges Kind. Das Fehlverhalten der Eltern darf dem Kind nicht zugerechnet werden. Die Ausbildungsuldung ist zu erteilen.

— → Aus der Erteilung einer Ausbildungsuldung ergeben sich weder Möglichkeiten des Familiennachzugs noch grundsätzlich ein Anspruch auf Erteilung von Duldungen an Familienangehörige. Die Duldung der Eltern und Geschwister eines minderjährigen Ausländers mit Ausbildungsuldung sowie der minderjährigen Kinder und des Ehegatten eines Ausländers mit Ausbildungsuldung ist ausgehend von den Anwendungshinweisen des BMI vom 30. Mai 2017, Teil IV Ziffer 10, nur auf der Grundlage des § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG nach Ermessen der Ausländerbehörden möglich. In die Ermessenserwägungen kann die Nichtmitwirkung bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten berücksichtigt werden.

- Kommt eine Abschiebung aus anderen, nicht im Verantwortungsbereich des Ausländers liegenden Gründen nicht in Betracht, ist § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG nicht einschlägig.

— → Beispiele:

- Fehlende Flugverbindungen,
- Nichtdurchführung von Abschiebungen in den Heimatstaat aufgrund der dortigen politischen Lage (etwa Verbot von Abschiebungen) oder aufgrund von Ab-

sprachen mit den Regierungen der Heimatstaaten bzw. Internationalen Organisationen,

- Ist die geforderte Mitwirkungshandlung objektiv unmöglich oder verspricht sie von vorneherein keinen Erfolg, so kann ihre Durchführung nicht verlangt und eine Verweigerung ihrer Erfüllung nicht entgegen gehalten werden (VGH München Beschluss vom 28. April 2011 – Az.: 19 ZB 875/11).

### (2) Kausalität

Das Verhalten des Ausländers muss kausal dafür sein, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Die Kausalität ist auch dann noch gegeben, wenn aufgrund eines Antrags zur Befassung der Sächsischen Härtefallkommission gemäß § 23a AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 5 SächsHFKVO durch das SMI angeordnet wurde, dass unmittelbare Rückführungsmaßnahmen für die Dauer des Verfahrens ausgesetzt werden. Diese Anordnung führt lediglich dazu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden. Allein die Anordnung des SMI begründet aber keine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG und unterbricht damit auch nicht eine bestehende Kausalität von vom Ausländer zu vertretenden Gründen für eine tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit seiner Abschiebung (dazu OVG Lüneburg Beschluss vom 12. August 2010 – Az.: 8 PA 183/10 Rn. 12). Während des Verfahrens bei der Sächsischen Härtefallkommission ist der Ausländer – wie bislang – im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung.

### (3) Gegenwärtigkeit

Es können nach dem Wortlaut nur solche Gründe der Erteilung der Ausbildungsduldung entgegengehalten werden, die derzeit (d. h. zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausbildungsduldung) den Vollzug den aufenthaltsbeendender Maßnahmen verhindern. D. h. die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG können nur durch ein gegenwärtig an den Tag gelegtes schuldhaftes Mitwirkungspflichtversäumnis, das kausal zu einem gegenwärtigen Abschiebungshindernis führt (vgl. OVG Niedersachsen Beschluss vom 8. November 2005 – Az.: 12 ME 397/05 – juris; OVG Münster Beschluss vom 18. Januar 2006 – 18 B 1772/05), erfüllt werden. Gründe, die den Vollzug ausschließlich in der Vergangenheit verzögert oder behindert haben, sind daher unbeachtlich (VGH München Beschluss vom 28. April 2011 – Az.: 19 ZB 875/11 Rn. 5). Wirkt der betreffende Ausländer im Laufe des Verfahrens wieder mit und legt z. B. aktuelle Dokumente zu seiner Identität vor, liegen die Voraussetzungen für einen Versagungstatbestand nicht mehr vor. Eine Ausbildungsduldung ist zu erteilen.

Bis in die Gegenwart reicht allerdings das schuldhafte Mitwirkungsversäumnis in folgendem Fall:

### Beispiel

Der Ausländer hat vor der Einreise in die BRD seinen Reisepass freiwillig einem Schlepper überlassen und sich dadurch bewusst in die Passlosigkeit begeben.

In diesem Fall ist zu berücksichtigen, dass der Ausländer selbst die Ursache dafür gesetzt hat, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Auch wenn diese Mitwirkungspflichtverletzung in der Vergangenheit liegt, wirkt sie aber dennoch fort und verhindert aufenthaltsbeendende Maßnahmen weiterhin, wenn der Ausländer gegenwärtig keine entsprechenden Mitwirkungsbemühungen nachweisen kann. Ist dieser Umstand auch alleiniger Grund für die gegenwärtige Nichtdurchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, liegt der Versagungstatbestand des § 60a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG vor und eine Ausbildungsduldung darf nicht erteilt werden (VG Dresden Beschluss vom 18. August 2017 – Az.: 3 L 878/17, nachgehend OVG Bautzen Beschluss vom 1. November 2017 – Az.: 3 B 262/17 – als Anlage beigelegt).

- Eine Ausbildungsduldung kommt auch in den Fällen nicht in Betracht, in denen eine Ausweisung nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b AufenthG verfügt worden ist. In diesem Fall steht der Erteilung einer Ausbildungsduldung der mit einer Ausweisung verfolgte Zweck entgegen, den Ausländer vom Bundesgebiet fernzuhalten.

#### **c.) § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG**

Nach § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG darf eine Ausbildungsduldung auch dann nicht erteilt werden, wenn der Ausländer Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

aa.) Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass ein Asylantrag im Sinne dieser Vorschrift erst mit der förmlichen Antragsstellung gemäß § 14 AsylG gestellt ist (OVG Lüneburg Beschluss vom 8. Dezember 2016 – Az.: ME 183/16 Rn. 6; OVG Münster Beschluss vom 18. August 2017 – 18 B 792/17 Rn. 5 - juris). Dies ergibt sich aus dem klaren Wortlaut der Norm, nach dem es gerade nicht ausreicht, dass ein Asylantrag im Sinne des § 13 AsylG vorliegt (sog. Asylgesuch), sondern der Asylantrag muss vielmehr auch gestellt sein (sog. Asylantrag im engeren Sinn). Gestellt werden kann der Asylantrag grundsätzlich nur bei der Außenstelle des BAMF, die der für die Aufnahme des Ausländers zuständigen EAE zugeordnet ist, und ausnahmsweise unter den in § 14 Abs. 1 Satz 2 AsylG genannten Voraussetzungen bei einer anderen Außenstelle oder in den in § 14 Abs. 2 AsylG genannten Fällen beim BAMF (VG Karlsruhe Beschluss vom 30. Juni 2017 – Az.: 7 K 8819/17 Rn. 8 – juris). Mit der bloßen Registrierung als Asylsuchender ist ein Asylantrag noch nicht gestellt.

bb.) Im Rahmen der Übersendung der Allgemeinen Anwendungshinweise des BMI am 1. Juni 2017 wurde darauf hingewiesen, dass das Ermessen der Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis zur dualen Berufsausbildung oder zum dualen Studium nicht automatisch auf Null reduziert ist, wenn die Voraussetzungen für eine Ausbildungsduldung zwar vorliegen. Vielmehr können im Einzelfall auch weitere Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Als Beispiel wurde in diesem Zusammenhang die Fallkonstellation genannt, in der ein Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat seinen nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag vor Ablehnung durch das BAMF zurückgenommen hat, um nicht unter den Versagungstatbestand zu fallen. Insbesondere, wenn die Rücknahme des Asylantrags erfolgt, weil absehbar ist, dass eine

ablehnende Entscheidung wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags ergehen wird, kann dies ein Indiz dafür sein, dass die Rücknahme auch mit dem Ziel erfolgte, den Versagungsgrund nach § 60a Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG nicht zu erfüllen. Denn in diesen Fällen wird durch die Berufung auf § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG genau das Gegenteil der gesetzgeberischen Wertung angestrebt (VG Karlsruhe Beschluss vom 13. September 2017 – Az.: 7 K 11634/17 Rn. 9 – juris). Maßgeblich sind jedoch die Umstände des Einzelfalls.

Wir bitten um Berücksichtigung und um Weiterleitung an die unteren Ausländerbehörden.



Reinhard Boos  
Referatsleiter Ausländerangelegenheiten  
und Staatsangehörigkeit

**Anlage**